



Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS EWS) der Gemeinde Möttingen

- 12. Änderungssatzung -

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Möttingen folgende vom Gemeinderat am 24.11.2014 beschlossene

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Möttingen

§ 1

§ 10 Absatz 1 der BGS EWS erhält folgende neue Fassung:

„§ 10

EINLEITUNGSGEBÜHR

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach der Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt

- | | |
|---|---------------|
| <i>a) für die Gemeindeteile Möttingen, Appetshofen, Lierheim, Kleinsorheim und Enkingen</i> | <i>2,50 €</i> |
| <i>b) für den Gemeindeteil Balgheim</i> | <i>2,50 €</i> |

pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Möttingen, den 02.12.2014

gezeichnet

(Erwin Seiler, 1. Bürgermeister)